

Satzung des Vereins Pareaz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pareaz e.V.
Sitz des Vereins ist Augsburg.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung der beruflichen und politischen Bildung sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge sowie die Förderung eines nachhaltigen Lebensstils zum Schutz der Umwelt und natürlichen Ressourcen. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:

- Die Organisation eines Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen Bildungsinstitutionen, MigrantInnenorganisationen oder Flüchtlingsorganisationen auf kommunaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
- Die Schaffung von interkulturellen Begegnungsmöglichkeiten zur Verständigung und Toleranzentwicklung.
- Die Beratung im Bereich Diversity Management und Gender Mainstreaming.
- Die Unterstützung von Networking-Aktivitäten von Frauen, MigrantInnen und Flüchtlingen im Web.
- Die Durchführung von sozialen Projekten und Bildungsveranstaltungen.
- Die Bereitstellung von Internetanwendungen für die Durchführung von eLearning-Angeboten oder das Betreiben von Online-Communities sowie für die Onlinezusammenarbeit in Projekten.
- Die Beratung und Begleitung von Organisationen, die eLearning, internetgestützte Managementmethoden und Web-2.0-Anwendungen einsetzen wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder und FörderInnen im Verein können natürliche und juristische Personen, sowie Organisationen sein, die die Vereinszwecke anerkennen. Juristische Personen als Mitglieder haben nur eine Stimme. Mitglieder werden zu Vereinsversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht.

FörderInnen unterstützen den Verein materiell und ideell; sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder wenn nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Jahres erklärt werden.

Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

Öffentliches Auftreten gegen die Interessen des Vereins oder grobe Verstöße gegen die Satzung führen zum Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind, kann eine Stundung oder ein Erlass der Beiträge erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und maximal aus drei Personen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, arbeiten diese gleichberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte, kann diese aber auch delegieren.

Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet eine Person des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsperson.

Jede Person des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsarbeit kann ehren- oder hauptamtlich erfolgen und bezahlt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Ist diese Frist eingehalten, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
- Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins,
- Einrichtung von Arbeitsgruppen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Vereinszwecke sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder verschickt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an Terre des Femmes e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Terre des Femmes e.V. ist als gemeinnütziger Verein unter der Nummer 2767855747 beim Finanzamt Berlin Körperschaften I eingetragen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.02.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

12.02.2017